

Verschwiegenheitspflicht

Von Lisa Storath, Rechtsreferendarin im STMI.

Feuerwehrdienstleistenden können sich bei der Dienstausbübung sensible Informationen über ihre Mitbürger offenbaren, insbesondere auch bei der Teilnahme am Sprechfunkverkehr. Dabei stellt sich oft die Frage, wem sie hiervon erzählen dürfen. Darf z. B. ein Feuerwehrdienstleistender der Polizei mitteilen, dass bei einem Küchenbrand offensichtlich der Herd eingeschaltet war? Darf der Polizei der durch eine medizinische Versorgung bekanntgewordene vorherige Drogenkonsum eines Verletzten mitgeteilt werden? Wem darf berichtet werden, dass der Betroffene in verwehrlosten Verhältnissen lebt? Nicht alle Informationen, die einem Feuerwehrdienstleistenden im Dienst bekannt werden, können ohne weiteres an Dritte weitergegeben werden. Es sind gewisse Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr stellt ein gemeindliches Ehrenamt dar, sodass sich aus Art. 20 Abs. 2 bis Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) eine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt. Danach haben Feuerwehrdienstleistende über die ihnen bei ihrem Feuerwehrdienst bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort. Zudem können auch datenschutzrechtliche und

strafrechtliche Verschwiegenheitspflichten bestehen.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich dabei auf alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes bekannt gewordene Angelegenheiten dienstlicher oder privater Natur und besteht gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Offenbarungsbefugnis besteht, insbesondere also auch gegenüber Familienangehörigen und der Presse. Die im Feuerwehrdienst erworbenen Geheiminformationen dürfen grundsätzlich in keiner Form, also weder mündlich noch schriftlich noch in Form von Bild- oder Tondokumenten an Dritte weitergegeben werden.

Umfang

Vor einer Weitergabe sensibler Informationen hat sich der Feuerwehrdienstleistende also stets die Frage zu stellen, ob es sich um offenkundige Tatsachen oder solche, die der Geheimhaltung bedürfen, handelt. Bei der Frage, ob eine Information der Geheimhaltung bedarf, muss überlegt werden: Wie bedeutend ist die Information? Welcher Nachteil kann durch ihre Weitergabe entstehen? Wem soll sie weitergegeben werden? Wie groß ist der Kreis der Personen, die die Information ohnehin schon kennen? Auf welchem Wege hat der Feuerwehrdienstleistende die Information erlangt?

Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht kann daher z. B. variieren, abhängig davon, an wen die Information weitergegeben wird. Sofern sich den Einsatzkräften bei einem Wohnungsbrand beispielsweise vermüllte und verwehrloste Verhältnisse offenbaren, stellt die

Mitteilung dieses Wohnungszustandes an neugierige Nachbarn oder die Presse einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar, da es sich um Informationen handelt, die der Geheimhaltung bedürfen. Anders kann dies bei Mitteilung dieser Tatsache gegenüber den sozialen Diensten sein, um dem Betroffenen zu helfen.

Die Weitergabe von Informationen innerhalb der eigenen Behörde bzw. gegenüber den Aufsichtsbehörden fällt nicht unter die Verschwiegenheitspflicht. Anderes gilt jedoch bei der Weitergabe an andere Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft.

Bei persönlichen Informationen, die im Rahmen einer medizinischen Versorgung bekannt werden, handelt es sich stets um geheim zuhaltende Informationen, so dass der Drogenkonsum eines Betroffenen nicht der Polizei mitgeteilt werden darf.

Anders ist dagegen die Mitteilung der Brandursache zu beurteilen. Die Tatsache, dass der Herd eingeschaltet war, hätte sich auch den Polizeibeamten offenbart, wenn sie die Wohnung gleichzeitig mit der Feuerwehr hätten betreten können, sodass hier keine Schweigepflicht besteht.

Besondere Vorsicht ist notwendig, wenn Informationen ins Internet eingestellt werden sollen – hier kommt auch den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen ein zusätzliches Gewicht zu: Mobiles Internet, soziale Netzwerke und Instant-Messaging-Dienste erleichtern heutzutage die Kommunikation. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass sich geteilte Informationen verselbstständigen. So ist eine Veröffentlichung von Einsatzbildern im Internet lediglich dann zulässig, wenn die Veröffentlichung zu Schulungszwecken, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder zur Mitgliederwerbung der Feuerwehr dient und berechnete Interessen von auf den Fotos abgebildeten Personen nicht entgegenstehen. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen ist bei der Auswahl der zu den genannten Zwecken in das Internet einzustellenden Fotos aber stets Zurückhaltung geboten.

Belehrung

Wichtige Information für Kommandanten: Feuerwehrdienstleistende sind bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr über ihre Pflichten und damit auch über ihre Verschwiegenheitspflicht aufzuklären. Gleiches gilt im Übrigen auch für ehrenamtliche Helfer des THW sowie der freiwilligen Hilfsorganisationen. Für die im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst durchzuführenden Belehrungen sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebe mit Werkfeuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen zuständig, bei denen die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist. Wer die Belehrung im Einzelnen vornimmt, wird durch die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebe oder freiwilligen Hilfsorganisationen in eigener Verantwortung

festgelegt. Dabei ist es zweckmäßig, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom Kommandanten und Angehörige der Werkfeuerwehren von deren Leiter belehrt werden.

Bei der Belehrung ist einiges zu beachten: Die Belehrung über die Verschwiegenheit ist mündlich vorzunehmen. Den zu belehrenden Personen ist dabei der Inhalt der möglicherweise in Betracht kommenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt zu geben. Über die Belehrung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Betrieb oder der freiw. Hilfsorganisation aufzubewahren ist. Dem Verpflichteten sind eine Ausfertigung der Niederschrift über die Belehrung sowie der bekannt gegebenen Strafvorschriften auszuhändigen. Die Niederschriften sind bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Belehrten aus dem aktiven

Dienst aufzubewahren. Bei einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr, Werkfeuerwehr oder freiw. Hilfsorganisation ist die betreffende Person erneut zu belehren, wenn der Nachweis über eine bereits vorgenommene Belehrung nicht erbracht werden kann.

Unter folgendem Link finden Sie in der Rubrik »Downloads« einen Vordruck zur Niederschrift der Belehrung sowie eine Liste mit den entsprechenden Strafvorschriften: www.stmi.bayern.de/sus/feuerwehr/bestimmungen/index.php

Fazit

Der Feuerwehrdienst gewährt vielfach tiefreichende Einblicke in sehr persönliche Bereiche von Betroffenen. Mit dem im Dienst erlangten Wissen sollten die Feuerwehrdienstleistenden daher jederzeit verantwortungsvoll umgehen. □

Änderungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz geplant

Die Bayerische Staatsregierung hat am 12. September 2016 auf Vorschlag von Innenminister *Joachim Herrmann* beschlossen, das Feuerwehrrecht an geänderte gesellschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anzupassen.

In Bayern leisten derzeit rund 320.000 Menschen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon über 310.000 ehrenamtlich. »Ohne diese enorme Anzahl an Ehrenamtlichen ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten«, machte der Minister deutlich. Die Freiwilligen Feuerwehren brauchen deshalb unbedingt ausreichenden Nachwuchs. »Kinder und Jugendliche sind unsere Retter von morgen«, so Herrmann weiter. »Wir schaffen daher für die Gemeinden die Möglichkeit, mit Kinderfeuerwehren schon frühzeitig Kinder an unsere kommunalen Feuerwehren heranzuführen.« Dort werden sie von klein auf und altersgerecht mit den Tätigkeiten der Feuerwehr vertraut gemacht.

Auch soll der aktive Feuerwehr-

dienst nicht mehr wie bisher zwingend mit dem 63. Lebensjahr enden, sondern bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich sein. Der Innenminister begründet dies: »Immer mehr Menschen sind auch mit 63 Jahren noch fit für den Feuerwehrdienst. Ihr Wissen und Know-how aus jahrzehntelanger Praxis ist unschätzbar. Es wäre schade, dieses ungeheure Potential nicht zu nutzen!« Mit der Gesetzesnovelle werden zudem die Möglichkeiten kommunaler Kooperationen im Feuerwehrwesen erweitert, um Synergieeffekte beim Brandschutz sowie beim technischen Hilfsdienst besser zu nutzen. Auch das Thema Inklusion gewinnt für die Feuerwehr immer mehr an Bedeutung. Menschen mit Behinderungen können in Freiwilligen Feuerwehren wertvolle Dienste leisten, etwa als Ausbilder oder psychologische Betreuer. Deshalb können auch sie künftig in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Weiterhin sollen bei Bedarf künftig sogenannte Fach-Kreisbrandinspektoren die Kreisbrandräte bei ihren vielfältigen



spezifischen Fachaufgaben unterstützen und entlasten.

Die Verbände erhalten nun Gelegenheit, zu den Änderungen im Feuerwehrgesetz Stellung zu nehmen. Im Anschluss wird sich der Ministerrat erneut mit dem Gesetzentwurf befassen und ihn an den Landtag zur Parlamentarischen Beratung übermitteln. □

Aufn.: FF Neuhaus.